



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 6. Dezember 1965

Teil II Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 65	Anordnung über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung ..	823
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	830
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ <sup>4</sup> .....	830

### Anordnung über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung.

Vorn 26. November 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§1  
Die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (s. Anlage) und deren Anlagen 1 und 2 werden für verbindlich erklärt.

§2  
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 6. Oktober 1961 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBI. II S. 485),
- Prüfungsordnung vom 10. November 1961 für die sozialistische Berufsbildung (Sonderdruck Nr. 348 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 1. August 1963 über die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen für die sozialistische Berufsbildung (GBI. II S. 616).

Berlin, den 26. November 1965

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### **Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung**

Die Berufsausbildung der Jugendlichen sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen haben die Heranbildung allseitig gebildeter, qualifizierter sozia-

listischer Facharbeiter für die Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Aufgaben zu sichern.

Die Prüfungen in der sozialistischen Berufsbildung stellen ein wichtiges Mittel dar, diesen Forderungen in den Betrieben, Einrichtungen und Schulen erfolgreich entsprechen zu können.

Die Prüfungen sind nach folgender Ordnung durchzuführen:

#### §1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Berufsausbildung der Jugendlichen in allen Ausbildungsformen sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung der Werktätigen einschließlich der Weiterbildung von Facharbeitern für höher qualifizierte Tätigkeiten.

#### §2 Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen sind auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen der Prüfungsteilnehmer ihrer Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung werden die Leiter der Betriebe und Einrichtungen von ihren übergeordneten Organen — z. B. WB, Fachministerium, Wirtschaftsrat des Bezirkes, Fachabteilung beim Rat des Kreises oder Bezirkes — angeleitet und kontrolliert.

(3) Der Leiter der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen für die landwirtschaftlichen Berufe im Kreis verantwortlich. Für die örtlich geleiteten Betriebe der Bau- und Baumaterialienindustrie aller Eigentumsformen ist der Kreisbaudirektor in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich.

(4) Der Kreisschulrat ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen in allen übrigen Betrieben verantwortlich. Die Leiter dieser Betriebe, die Handwerkskammer sowie die Industrie- und Handelskammer geben bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen die erforderliche Unterstützung.

**Bibliothek**  
Techn.-Phys. Inst. 1 Univ. Jen«

Eing. 23. DEZ 1965